

Veröffentlichung im Amtsblatt  Ja /  Nein

Aktenzeichen: T 624/90 - 3.2.3

Anmeldenummer: 87 102 222.4

Veröffentlichungs-Nr.: 0 278 999

Bezeichnung der Erfindung:

Klassifikation:

**E N T S C H E I D U N G**  
vom 20. Januar 1992

Anmelder: Hüls Troisdorf Aktiengesellschaft

Patentinhaber:

Einsprechender:

Stichwort:

EPÜ Artikel 54, 56, 84

Schlagwort: "Neuheit (ja) - Erzeugnisanspruch definiert eine Klasse von  
Elementen als gegenständliches System" -  
"Erfinderische Tätigkeit (ja)"

Leitsatz



Europäisches  
Patentamt

European  
Patent Office

Office européen  
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 624/90 - 3.2.3

**E N T S C H E I D U N G**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3  
vom 20. Januar 1992

**Beschwerdeführer:** Hüls Troisdorf Aktiengesellschaft  
Postfach 11 65  
W - 5210 Troisdorf (DE)

**Vertreter:**

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Prüfungsabteilung des  
Europäischen Patentamts vom 20. März 1990, mit  
der die europäische Patentanmeldung  
Nr. 87 102 222.4 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ  
zurückgewiesen worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** C.T. Wilson  
**Mitglieder:** K.W. Stamm  
M.K.S. Aúz Castro

## Sachverhalt und Anträge

- I. Die am 17. Februar 1987 eingereichte Europäische Patentanmeldung mit der Anmeldenummer 87 102 222.4 und der Veröffentlichungsnummer 0 278 999, neun Ansprüche umfassend, wurde durch Entscheidung der Prüfungsabteilung vom 20. März 1990 zurückgewiesen.
- II. Der Entscheidung lag ein geänderter Patentanspruch mit folgendem Wortlaut zugrunde:

"1. Dachbefestigung für Flachdächer mit einer von einer Stützkonstruktion getragenen Wäremedämmschicht mit darüberliegender Abdichtungsbahn, bestehend aus einem Halter mit Kopf und Schaft und einer durch den Halter hindurch in die tragende Stützkonstruktion geschraubten Schraube, dadurch gekennzeichnet, daß der Halter mehrteilig ist und die Schrauben (3) für verschieden dicke Dachkonstruktionen gleiche Längen aufweisen und die Länge der Halter (4, 5) der unterschiedlichen Dicke der Dachkonstruktion angepaßt ist."

Die Prüfungsabteilung begründete ihre Entscheidung damit, daß der Anspruchsgegenstand dieses Anspruchs durch das Dokument

A: DE-A-3 515 734 (Befestigungsvorrichtung für komprimierbare Dämmstoffschichten)

neuheitsschädlich vorweggenommen sei. Außerdem läge ein Verstoß gegen Artikel 84 EPÜ vor, da jene Merkmale des Anspruchsgegenstands unklar wären, welche die Anpassungsmöglichkeit der Halterlänge betreffen, denn der beanspruchte Halter habe eine bestimmte Länge, die nicht angepaßt werden könne.

III. Gegen diese Zurückweisung legte die Beschwerdeführerin am 15. Mai 1990 Beschwerde ein. Zugleich zahlte sie die Beschwerdegebühr und begründete die Beschwerde.

Ihre Ansicht läßt sich im wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

- a) Dokument A offenbare zwar einen mehrteiligen Halter, jedoch keine Auslegung für unterschiedlich dicke Dämmkonstruktionen. Von den verschiedenen grundsätzlichen Varianten hierfür werde keine einzige offenbart.
- b) Der Vorschlag nach Dokument A sei nicht praxisgerecht; deshalb sei diese Anmeldung fallengelassen worden.
- c) Von den konstruktiv zur Verfügung stehenden Teilen habe sich die Erfindung entgegen üblicher Praxis den kompliziertesten als variabel ausgestalteten Teil ausgesucht, nämlich den Schaft.

IV. Die Beschwerdeführerin stellt als Hauptantrag, das Patent mit dem der Zurückweisungs-Entscheidung zugrunde liegenden Anspruch 1 und den ursprünglichen Ansprüchen 2 und 4 bis 9 als neue Ansprüche 2 bis 8, und als Hilfsantrag, ein Patent mit Anspruch 3:

"Dachbefestigung nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, daß in den Schaft (4) des Halters ein weiterer Schaft einsetzbar ist" zu erteilen. Hilfsweise wird mündliche Verhandlung beantragt.

## Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.

2. Neuheit

2.1 Aus dem Wortlaut des Anspruchs 1 ergibt sich insgesamt, daß die "Dachbefestigung" nicht durch ein einzelnes Befestigungselement aus Halter, Kopf und einer Schraube, sondern aus einer Mehrzahl gleichartiger solcher Befestigungselemente definiert wird. Sie sind bestimmt durch gegenständliche und funktionelle Angaben: Halter, Kopf, Schrauben, wobei die Schrauben von konstanter Länge, die Halter zwecks Anpassung an verschiedene Dämmschichtdicken von unterschiedlicher Länge sind. Der Ausdruck "Dachbefestigung" im Zusammenhang mit der Definition durch den Anspruchswortlaut ist angemessen und ausreichend klar, denn dort, wo nur ein einzelnes Element zu bezeichnen ist, ist es üblich, für den Gegenstand die Bezeichnung "Vorrichtung zur Befestigung", "Befestigungselement", oder auch "Anchoring element" zu verwenden (vgl. Ziffer 4.2, Dokumente B, C, D und E).

Es handelt sich somit um einen Erzeugnisanspruch, der eine Klasse von vorgegebenen Erzeugnis-Elementen durch funktionell bestimmte Unterschiede bestimmter Merkmale definiert.

2.2 Die Beurteilung des vorliegenden Falles hängt davon ab, ob als Anspruchsgegenstand ein einzelnes Befestigungs-Element oder ein System, gebildet aus einer Mehrzahl von zusätzlich spezifizierten Elementen angenommen wird. Die Vorinstanz ist offensichtlich von einem einzelnen Befestigungs-Element ausgegangen - was ihre Argumentation erklärt, dem tatsächlichen Anspruchswortlaut als Ganzem jedoch nicht gerecht wird. Wird nach den vorstehenden

Ausführungen davon ausgegangen, daß der Anspruch 1 tatsächlich ein gegenständliches System definiert, ist weder dessen Klarheit in Frage zu stellen, noch dessen Neuheit hinsichtlich Dokument A:

- 2.3 Die Dachbefestigungs-Elemente nach Dokument A weisen zwar mehrteilige Halter mit einem Kopf und einer Schraube auf - jedoch handelt es sich nicht um die im Anspruch 1 definierte Gruppe von für verschiedene Schichtstärken angepaßten Elementen aus Schrauben konstanter und Haltern variabler Länge. Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist daher gegenüber Dokument A neu.

3. Stand der Technik, technische Aufgabe und Lösung

- 3.1 Dokument A, als der Erfindung am nächsten kommendes, zielt auf eine bessere Sicherheit gegen Herausdrehen der Befestigungsschraube ab. Davon ausgehend soll nun die Aufgabe gelöst werden, weitergehende Schäden an Dachbefestigungen zu vermeiden.

Mit der Anpassung der Halterlänge an verschiedene Wärmedämmschichtstärken ist es tatsächlich möglich, eine vorgegebene konstante Eindringtiefe mit Schrauben konstanter Länge sicherzustellen. Daraus ergeben sich die in der Beschreibung erwähnten Vorteile, die vor allem aus den nun ermöglichten konstanten Befestigungskräften herrühren. Die Aufgabe ist gelöst.

4. Erfinderische Tätigkeit

- 4.1 Dokument A schlägt konstruktive Maßnahmen vor, die ein Lockern der Befestigungsschrauben verhindern sollen. Überlegungen dahingehend, die Längenverhältnisse von Haltern und Schrauben näher zu bestimmen, sind hier nicht vorhanden.

4.2 Zu den im Recherchenbericht aufgeführten weiteren Druckschriften

- B: DE-A-2 711 335 (Vorrichtung zur Befestigung von Wärmedämmplatten),
- C: DE-A-3 045 986 (Befestigungselement für die Befestigung von wäremisolierenden Platten),
- D: EP-A-0 161 837 (Anchoring element and fastening assembly ..) und
- E: DE-A-2 015 576 (Befestigungselement zum Befestigen einer Verkleidung auf Leichtbeton)

ist festzustellen, daß die Druckschriften B, D und E keine Hinweise auf das Problem der Anpassung von Befestigungselementen an die jeweils verschiedene Dicke der Wärmedämmung enthalten, und daher auch keine Anregungen zur beanspruchten Lösung vermitteln können.

In der Druckschrift C wird erwähnt, daß Druckplatte und Verankerungsbolzen aus separaten Teilen bestehen, mit dem Vorteil, daß für alle gewünschten Längen des Verankerungsbolzens gleiche Druckplatten verwendet werden können (Seite 5, ab Zeile 30). Darin kommt aber nur zum Ausdruck, daß der Fachmann eine variable Länge des verankernden Elementes als gegeben annahm, eine stillschweigende Voraussetzung, die für den Fachmann den Weg zur Erfindung blockierte.

- 4.3 Somit ist durch die vorliegenden Entgegenhaltungen kein Hinweis gegeben, der dem Fachmann in Umkehrung bisher üblicher Praxis den Gegenstand des Anspruchs 1 hätte nahelegen können, nämlich statt variabler Schraubenlängen konstante und statt konstanter Halterlängen variable

einzusetzen. Der Gegenstand des Anspruchs 1 beruht mithin auf einer erfinderischen Tätigkeit.

5. Dem Hauptantrag liegt das Fallenlassen des ursprünglich eingereichten abhängigen Anspruchs 3 zugrunde. Da abhängige Ansprüche ohnehin nur fakultativen Charakter haben, und da die verbleibenden Ansprüche keine technisch notwendige Rückbeziehung auf Anspruch 3 voraussetzen, bestehen keine Einwände gegen den Hauptantrag.

Da somit dem Hauptantrag entsprochen werden kann, ist der Hilfsantrag nicht weiter zu beachten.

#### Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Sache wird an die Vorinstanz mit der Auflage zurückverwiesen, ein Patent aufgrund des der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegenden Anspruchs 1 und den ursprünglichen Ansprüchen 2 und 4 bis 9 als neu nummerierte Ansprüche 2 bis 8 zu erteilen.

Der Geschäftsstellenbeamte



N. Maslin

Der Vorsitzende



C.T. Wilson